

4.1 Rathaus

Benützungsbestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen bilden integrierenden Bestandteil des Reglementes über die Benützung öffentlicher Gebäude und Anlagen des Stadtrates vom 21. Dezember 2005.

1. **Zuständigkeit**

Für das Rathaus ist das Stadtbauamt zuständig.

2. **Aufsicht**

Die unmittelbare Aufsicht über die zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen üben die Hauswarte aus. Den Anordnungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.

3. **Belegungsplan**

Das Stadtbauamt stellt einen Belegungsplan auf.

Der Stadtrat behält sich das Recht vor, Räumlichkeiten und Einrichtungen in Abweichung zum bestehenden Belegungsplan für eigene, militärische oder Zwecke Dritter zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls werden die Betroffenen sowie der zuständige Hauswart rechtzeitig durch das Stadtbauamt informiert.

Die Aufnahme in den Belegungsplan erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Räume.

4. **Benützung, Gesuchseinreichung**

Vereinen und Organisationen werden auf Gesuch hin die Räume und Einrichtungen, soweit mit dem Belegungsplan vereinbar, temporär zur Verfügung gestellt. Ortsansässige Organisationen, welche ihr Benützungsgesuch fristgerecht eingereicht haben, geniessen den Vorrang vor anderen Interessenten.

Benützungsgesuche sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin beim Stadtbauamt einzureichen.

Benützungsgesuche für Samstag und Sonntag werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.

Die Räume und Einrichtungen dürfen an Karfreitag, am Oster- und Pfingstsonntag, am Eidg. Bettag sowie in der Zeit von Weihnachten bis Neujahr nicht benützt werden.

Gesuche für Jahresbewilligungen sind bis spätestens Ende Oktober einzureichen.

5. **Regelmässige Benützung**

Den ortsansässigen Vereinen können Räumlichkeiten und Einrichtungen entsprechend dem Belegungsplan von Montag bis Freitag zur regelmässigen Benützung zur Verfügung gestellt werden.

Eine entsprechende Benützungsbewilligung hat eine maximale Geltungsdauer von einem Kalenderjahr.

Eine regelmässige Benützung an Samstagen und Sonntagen wird nicht bewilligt.

6. Ortsansässige Organisationen

Als ortsansässig gelten Organisationen, welche

- ihren Sitz in Brugg haben und den Namen Brugg tragen
- den Namen Brugg in Verbindung mit einem anderen Gemeindennamen tragen und mindestens einen Drittel aktive Mitglieder aus der Stadt Brugg verzeichnen
- regionalen Charakter haben und dies durch ihren Namen zum Ausdruck bringen. Zudem muss mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder aus der Stadt Brugg stammen.

In allen übrigen Fällen entscheidet der Stadtrat auf Antrag hin.

7. Bewilligungsentscheid, Inkasso

Das Stadtbauamt entscheidet über die Erteilung der Benützungsbewilligung unter gleichzeitiger Festlegung der Gebühren und Entschädigungen gemäss Gebührenreglement.

Die Räume und Einrichtungen werden nur Vereinen und Organisationen zur Benützung überlassen, welche für sachgemässe Bedienung der Einrichtungen und Einhaltung der Sorgfaltspflicht Gewähr bieten können.

Für das Inkasso der erhobenen Gebühren und Entschädigungen ist die Finanzverwaltung zuständig.

8. Sorgfaltspflicht

Die Benützung der Räume und Einrichtungen hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen.

Die benutzten Einrichtungen und Geräte sind nach Gebrauch in sauberem Zustand zurückzulassen resp. am dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zu deponieren.

An den Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Maschinen dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.

9. Haftpflicht, Schadenregulierung

Die Stadt lehnt jede Haftpflicht für mit der Benützung in Zusammenhang stehende Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen sowie Unfälle ab, soweit sie nicht von Gesetzes wegen als Werkeigentümerin haftet.

Für Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Maschinen haftet der Gesuchsteller. Dieser muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen.

Schadenfälle sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart zu melden. Das Stadtbauamt ist berechtigt, allfällige Reparaturen zu Lasten des Gesuchstellers auszuführen oder ausführen zu lassen.

10. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Reglement ist die zuständige Aufsichtsperson befugt, Fehlbare zurechtzuweisen. Bei schwerwiegenden Verstössen oder im Wiederholungsfalle hat die Aufsichtsperson Fehlbare den zuständigen Behörden zu melden.

Bei grober oder wiederholter Missachtung der Benützungsbestimmungen kann die zuständige Behörde die Benützungsbewilligung widerrufen.

11. Kaution

Der Stadtrat behält sich vor, im Hinblick auf allfällige Schäden vor Erteilung der Benützungsbewilligung eine angemessene Kaution oder Sicherstellung zu verlangen.

12. Benützungsdauer

Die Benützung der Räume und Einrichtungen hat sich auf die bewilligte Zeit zu beschränken. Ohne besondere Bewilligung müssen sie um 22.15 Uhr verlassen sein. Ausnahmen werden auf Gesuch hin bei Proben zu Vereinsanlässen toleriert.

Der Ausfall einzelner Belegungen ist dem Hauswart sowie dem Stadtbauamt rechtzeitig zu melden.

Die Benutzer sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass beim Verlassen die Fenster geschlossen, die Lichter gelöscht, die Wasserhähne abgestellt, die Geräte versorgt sind, und der ursprüngliche Zustand der Räume und Einrichtungen wiederhergestellt ist.

13. Zutritt, Schlüssel

Es dürfen nur die zugewiesenen Räume betreten werden.

Grundsätzlich liegt das Öffnen und Schliessen des Gebäudes und der Räume sowie auch die Regulierung der Heizung in der Zuständigkeit des Hauswerts.

Bei einer regelmässigen Benützung sind die Benutzer dafür verantwortlich, dass Gebäude und Räume spätestens um 22.15 Uhr abgeschlossen sind.

Schlüssel, welche die Vereine und Organisationen gegen Unterschrift erhalten haben, dürfen nicht weitergegeben werden. Sollte der Schlüsselinhaber – auch innerhalb des Vereins, der Organisation – wechseln, muss der neue Inhaber den Empfang des Schlüssels beim zuständigen Hauswart quittieren.

Verlorene Schlüssel müssen auf eigene Kosten ersetzt werden, dies kann gegebenenfalls die Kosten für den Ersatz der ganzen Schliessanlage umfassen.

14. Ruhe und Ordnung

Die Benützung darf die Nachbarschaft nicht stören. Die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit ist zu wahren.

15. Material

Den Benützern wird untersagt, vor Ort befindliches Material zu gebrauchen, es sei denn, dieses werde ausdrücklich zur Verfügung gestellt.

Für die Benützung von anderen Vereinen oder Dritten gehörendem Material ist bei diesen eine entsprechende Bewilligung einzuholen.

16. Brandwache

Für übliche Anlässe muss keine Brandwache gestellt werden. Der Veranstalter hat jedoch folgendes sicherzustellen:

- Die Standorte der Löscheinrichtungen (Feuerlöscher, Nasslöschposten) müssen dem Veranstalter bekannt sein, und er muss diese Geräte bedienen können. Zudem müssen die Löschergeräte jederzeit zugänglich sein.
- Die markierten oder beleuchteten Notausgänge dürfen nicht durch Mobiliar oder sonstige Gegenstände verstellt sein.
- Verfügt der Veranstalter nicht über die nötigen Kenntnisse der Fluchtwege und Löschposten, hat er mit dem Feuerwehripikettoffizier eine Objektbegehung zu vereinbaren.

Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Brandrisiko, insbesondere solche, wo Dekorations- und Raumgestaltungselemente eingesetzt werden, hat sich der Veranstalter bei der Feuerwehripikettstelle zu melden, um eine Objektbegehung und allenfalls eine Brandwache zu vereinbaren.

Die Weisungen des Aargauischen Versicherungsamtes betreffend Feuerwachen sind einzuhalten. Leicht brennbare Dekorationen sind verboten.

17. Rauchverbot

Das Rauchen ist grundsätzlich in allen Räumlichkeiten verboten. Davon ausgenommen sind Vorhallen mit fest eingebauten Aschenbechern.

18. Verpflegung, Restauration

Die Einnahme von Verpflegungen ist in allen Räumlichkeiten ohne besondere Bewilligung untersagt.

Bei Einnahme von Speisen und Getränken ist der Benutzer verpflichtet, die dadurch notwendigen Reinigungs- und Aufräumarbeiten der Räumlichkeiten sowie des umliegenden Geländes sicherzustellen.

19. Parkierung

Es stehen vor Ort keine Parkplätze zur Verfügung. Autos sind auf öffentlichen Parkplätzen oder in den Parkhäusern abzustellen.